



Zweiter

Vierteljahresbericht 2008

über den Stand der Europäischen Integration

Inhalt

- Stand der Rechtsanpassung in der Steiermark
- Aktuelle Entwicklungen auf europäischer Ebene
- Agrarpolitik
- Umwelt und Wirtschaft: Emissionshandel in der EU



VORBEMERKUNGEN

Die Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) ist einer der ersten Bereiche, in dem sich die Mitgliedstaaten auf eine gemeinsame Politik auf europäischer Ebene verständigt haben. Sie entstand in den Gründungsjahren der damaligen Europäischen Gemeinschaften um die Produktion ausreichender Mengen preiswerter Nahrungsmittel zu sichern. Die Gemeinsame Agrarpolitik ist nach wie vor der größte Posten im EU-Haushalt.

Der Anteil der Agrarausgaben am EU-Gesamtbudget ist jedoch stark rückläufig: von über 80 % in den Anfangsjahren über rd. 65 % im Jahr 1984 auf aktuell ca. 38 %. Durch den Brüsseler Agrarkompromiss vom Oktober 2002 soll ihr Anteil bis 2013 weiter auf rund 32 % absinken. Im dritten Kapitel wird über die Arbeiten und die ersten Vorschläge zu einer Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik berichtet.

Im vierten und letzten Kapitel wird ein – zumindest auf den ersten Blick – komplexes aber enorm wichtiger Umwelt – und Wirtschaftsbereich vorgestellt: der Emissionshandel in der EU. So sehr „Kyoto“ den meisten Menschen ein Begriff ist, so unbekannt erscheinen die Einzelheiten dieses Systems, das aber auch für zahlreiche steirische Unternehmen von großer Bedeutung ist.

Das System des Emissionshandels beruht darauf, den Verbrauch von Schadstoffen zu einer handelbaren Ware zu machen. So kann ein Unternehmen weniger Schadstoffe produzieren als prognostiziert und überschüssige Rechte am Markt verkaufen oder umgekehrt Rechte zukaufen. Dies soll im Gegensatz zu klassischen Umweltauflagen, die einzelne Anlagen mit fixen Emissionslimits versehen, ein Handelssystem schaffen, das den betroffenen Unternehmen die Freiheit gibt, Reduktionsziele nach ihrer eigenen Strategie und nach eigenem Plan zu erreichen.

Zu Beginn dieses Jahres hat die Kommission ihre Überlegungen zur Zukunft des europäischen Emissionshandelsystems vorgestellt.

Die ersten beiden Kapitel stellen wie gewohnt den Stand der Rechtsanpassung sowie die Aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene dar.

30.6.2008

INHALT

1. STAND DER RECHTSANPASSUNG IN DER STEIERMARK..... 4

- 1.1 Anhängige Vertragsverletzungsverfahren (ab 2. Stufe)..... 4**
 - 1.1.1 Naturschutz..... 4
 - 1.1.2. Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden..... 4
 - 1.1.3. Umwelthaftung 5
 - 1.1.4. Berufsanerkennung..... 5
 - 1.1.5. Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte 5
- 1.2 Mahnschreiben der Europäischen Kommission 5**
- 1.3 Erfolgte Umsetzung von EG-Rechtsakten 5**

2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE 7

- 2.1 Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen..... 7**
 - 2.1.1 Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 29.4.2008..... 7
 - 2.1.2 Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 26.5.2008..... 7
 - 2.1.3 Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 26. und 27.5.2008..... 7
- 2.2 Wirtschaft und Finanzen 8**
 - 2.2.1. Rat „Ecofin“, 14.5.2008 8
 - 2.2.2. Rat „Ecofin“, 3.6.2008 8
- 2.3 Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz 8**
 - 2.3.1. Europäische Kommission, 28.4.2008..... 8
 - 2.3.2. Europäisches Parlament, 5.6.2008 9
 - 2.3.3. Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz, 9.6.2008..... 9
 - 2.3.4. Europäisches Parlament, 17.6.2008 10
- 2.4 Justiz und Inneres 10**
 - 2.4.1. Rat „Justiz und Inneres“, 18.4.2008 10
 - 2.4.2. Rat „Justiz und Inneres“, 5. und 6.6.2008 11

2.5 Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung) 13

- 2.5.1. Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 29. und 30.5.2008 13

2.6 Verkehr, Telekommunikation und Energie..... 13

- 2.6.1 Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 7.4.2008 13
- 2.6.2. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 6.6.2008 14
- 2.6.3. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 12. und 13.6.2008 15

2.7 Landwirtschaft und Fischerei 15

- 2.7.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 19.5.2008 15

2.8 Umwelt 15

- 2.8.1 Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 14.4.2008 15
- 2.8.2. Rat „Umwelt“, 5.6.2008 16
- 2.8.3. Rat „Justiz und Inneres“, 5. und 6.6.2008 16
- 2.8.4.. Europäisches Parlament, 17.6.2008 17

2.9 Bildung, Jugend und Kultur 17

- 2.9.1. Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 21. und 22.5.2008 17

Europäischer Rat, 19. und 20. Juni 2008 19

3. AGRARPOLITIK 2008 20

4. Umwelt und Wirtschaft: Emissionshandel in der EU 23

1. STAND DER RECHTSANPASSUNG IN DER STEIERMARK

Dieser Bericht umfasst alle EG/EWG-Rechtsakte, deren Umsetzung zum Stichtag 30. Juni 2008 ausständig war bzw. alle an diesem Tag laufenden Vertragsverletzungsverfahren mit Steiermark-Bezug. Dabei werden zunächst die anhängigen Vertragsverletzungsverfahren ab der zweiten Verfahrensstufe („Begründete Stellungnahme der Europäischen Kommission“) beschrieben, von denen die Steiermark betroffen ist. Daran anschließend werden anhängige Vertragsverletzungsverfahren in der ersten Stufe nach Eingang eines Mahnschreibens der Europäischen Kommission aufgelistet. Diese Auflistung erfolgt nur aus informativen Gründen allein auf Grundlage der Mahnschreiben, es können daher keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Versäumnis des Landes Steiermark in den jeweiligen Bereichen gezogen werden.

Im dritten Teil werden alle Rechtsakte des Landes Steiermark angeführt, die seit dem letzten Vierteljahresbericht (Stichtag 1. April 2008) in Umsetzung von Gemeinschaftsrecht ergangen sind.

1.1 ANHÄNGIGE VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN (AB 2. STUFE)

1.1.1 Naturschutz

Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten hinsichtlich der Ausweisung von Schutzgebieten (Vertragsverletzungsverfahren 01/2115)

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2006 übermittelte die Kommission eine begründete Stellungnahme an Österreich, in der sie die Auffassung vertritt, dass in einigen Bundesländern, darunter die Steiermark, die am besten geeigneten Gebiete noch nicht oder nicht vollständig als Schutzgebiet ausgewiesen wurden. Dabei geht es inhaltlich vor allem um einander widersprechende Fachgutachten für die Bereiche Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern und Niedere Tauern.

Nunmehr wurde mit Schreiben vom 27. November 2007 die Klage gegen die Republik Österreich übermittelt, da nach Ansicht der Kommission in allen österreichischen Bundesländern Verstöße gegen die Verpflichtung zur Ausweisung und zum rechtlichen Schutzstatus von ausgewiesenen Gebieten vorliegen. Dazu wird hinsichtlich der Steiermark die nach Ansicht der Kommission flächenmäßig nicht ausreichende Ausweisung im Gebiet „Niedere Tauern“ gerügt. Zur Frage des rechtlichen Schutzstatus liegt eine Rechtsfrage vor, hinsichtlich welcher Deutschland von seinem Recht Gebrauch macht, im Gerichtsverfahren als „Streithelfer“ auf Seiten Österreichs mitzuwirken. Zur Ausweisung wurde das Schutzgebiet Niedere Tauern mit LGBl. Nr. 21/2008 bereits geändert.

Ein weiteres Verfahren betreffend die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und

Pflanzen (FFH-Richtlinie), von dem die Steiermark bislang nicht unmittelbar betroffen war, könnte nun auch von Relevanz werden. Nach Ansicht der Kommission hat Österreich der Kommission noch immer keine vollständige Liste vorgeschlagener Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgelegt bzw. sei die derzeit der Kommission übermittelte Liste noch unvollständig hinsichtlich von Lebensraumtypen und Arten in der alpinen bzw. kontinentalen biogeographischen Region. Im Frühling wird es zu einem gemeinsamen Vorgehen hinsichtlich dieses Verfahrens eine länderübergreifende Koordination geben.

1.1.2. Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Vertragsverletzungsverfahren 06/1)

In diesem Verfahren hat die Europäische Kommission in ihrer begründeten Stellungnahme die Nichtumsetzung der Richtlinie durch den Bund und alle neun Länder gerügt. Hintergrund sind umfangreiche Koordinierungsarbeiten im Rahmen einer Art. 15a B-VG – Vereinbarung und auf fachlicher Ebene auf Ebene des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB). Dabei wurden nunmehr verschiedene OIB-Richtlinien fertig gestellt, die nunmehr in den Landesgesetzen für verbindlich erklärt werden.

Dies erfolgt in der Steiermark durch eine Novellierung im Baurecht, die vom Landtag am 15.1.2008 beschlossen wurde. Ein dazu ergehender Verordnungsentwurf wurde bereits einem Notifikationsverfahren gem. der Richtlinie 98/34/EG unterzogen.

1.1.3. Umwelthaftung

Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 07/710)

Die Europäische Kommission hat in ihrer begründeten Stellungnahme vom 31.1.2008 festgestellt, dass Österreich noch in keinem Gesetz die Richtlinie umgesetzt hat.

Hintergrund ist der Umstand, dass die Richtlinie Bundes- und Landeszuständigkeiten betrifft. Daher wurde in einer Bund-Länder Arbeitsgruppe ein koordinierter Entwurf erarbeitet, um Vollzugsschwierigkeiten bei unterschiedlichen Bund-Länder-Regelungen zu vermeiden. Der entsprechende Entwurf eines Bundesgesetzes wurde im Februar 2007 zur Begutachtung übermittelt, das Begutachtungsverfahren eines Landes-Umwelthaftungsgesetzes wurde ebenfalls noch 2007 durchgeführt.

Nunmehr wurde die Regierungsvorlage auf Bundesebene allerdings ohne Rücksprache mit den Ländern in zentralen Bereichen geändert. Eine Einigung auf Bundesebene ist derzeit nicht absehbar; eine Fortführung des Landesgesetzgebungsprozesses erscheint ebenfalls nicht zweckmäßig ohne Abstimmung mit der Bundesregelung. Derzeit wird versucht, ein gemeinsames Vorgehen der Länder zu dieser Problematik herbeizuführen.

1.1.4. Berufsankennung

Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Vertragsverletzungsverfahren 07/1034)

Die Europäische Kommission hat im Berichtszeitraum die begründete Stellungnahme übermittelt. In der Steiermark wurde das Gesetz zentral durch das Gesetz über die Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen (noch nicht im LGBl. erschienen) umgesetzt. Noch ausständig sind allerdings die Umsetzung im Gesetz, mit dem das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008 erlassen und das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird sowie in einem neuen Tierzuchtgesetz.

1.1.5. Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte

Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2006/15/EG zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG (Vertragsverletzungsverfahren 07/1035)

Im Berichtszeitraum hat die Kommission die begründete Stellungnahme übermittelt. Noch ausständig sind Maßnahmen im Bereich des Landesdienstrechts. Die Umsetzung wird im Wege einer Verordnung erfolgen.

1.2 MAHNSCHREIBEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Nicht vollständige Umsetzung der Richtlinie 2002/73/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Vertragsverletzungsverfahren 06/2518);

Richtlinien 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik hinsichtlich des Vorhabens „Geplantes Wasserkraftwerk an der Schwarzen Sulm“ (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 06/4414);

Mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Vertragsverletzungsverfahren 07/2232 und 07/2251).

1.3 ERFOLGTE UMSETZUNG VON EG-RECHTSAKTEN

Gesetz vom 15. Jänner 2008, mit dem das Steiermärkische Baugesetz und das Steiermärkische Feuerungsanlagengesetz geändert werden, LGBl. Nr. 27/2008, in Umsetzung der Richtlinie

2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Gesetz vom 12. Februar 2008, mit dem das Steiermärkische Jagdgesetz 1986 geändert wird, LGBl. Nr. 32/2008, in Umsetzung der Richtlinien

79/409/EWG über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten und

92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Mai 2008 über Methoden und technische Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms (Steiermärkische Umgebungslärmschutzverordnung – St-ULV, LGBl. Nr. 50/2008, in Umsetzung der Richtlinie

2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Juni 2008, mit der die Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung geändert wird, LGBl. Nr 58/2008, in Umsetzung der Richtlinie

2006/15/EG zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

Im folgenden Kapitel wird ein nach Sachgebieten gegliederter Überblick der aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene im Berichtszeitraum April bis Juni 2008 gegeben.

2.1 ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN UND AUßENBEZIEHUNGEN

2.1.1 Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 29.4.2008

Serbien

Der Rat beurteilt die Unterzeichnung des Stabilisation and Association Agreements (SAA) und des vorläufigen Übereinkommens (Interim Agreement) am 30.4.2008 mit Serbien als einen wichtigen Schritt des Landes in Richtung EU. Der Rat betonte, dass es im Rahmen der unterzeichneten Abkommen intensiverte Kooperation mit Serbien geben wird. Sobald Serbien vollständig mit dem ICTY (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia) kooperiert, wird das Interim Agreement implementiert werden. Es wurde festgehalten, dass der Rat und die Kommission den Kooperationsprozess Serbiens mit dem ICTY verfolgen werden und dass die EU Serbien in dieser Hinsicht unterstützen wird.

Bosnien und Herzegowina

Der Rat hat eine positive Beurteilung des Abschlusses der ersten Phase der Polizeireform abgegeben. Es wurde erneut betont, dass die Polizeireform eine wesentliche Entwicklung in Richtung Abschluss des Stabilisation and Association Agreement (SAA) ist. Der Rat bestätigte den Fortschritt des Landes bezüglich aller vier Kriterien für die Unterzeichnung des SAA. Obwohl Bosnien und Herzegowina weitere Reformschritte setzen werden müssen, erklärte der Rat seine Bereitschaft zur Unterzeichnung des SAA. Technische Vorbereitungen diesbezüglich sind bereits angelaufen. Der Rat betonte die Bedeutung des SAA als eine wichtige Grundlage für die Beziehungen zwischen der EU und Bosnien und Herzegowina.

Westbalkan

Der Rat unterstreicht, dass der durch den Stabilisation and Association Process erreichte Fortschritt gefestigt und irreversibel gemacht werden muss. Es wurde betont, wie wichtig es ist, dass die Europäische Perspektive für die Menschen auf dem westlichen Balkan sichtbar und greifbar ist. Besonders in diesem Zusammenhang wird der Dialog bezüglich Visa-

bestimmungen als besonders wichtig erachtet. Der Rat lobte ferner die Absicht der Kommission, die Anzahl der Stipendien, die es StudentInnen aus Ländern des westlichen Balkans erlauben, in der EU zu studieren, zu erhöhen. Weiters sprach der Rat seine Unterstützung für verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Katastrophenprävention aus und erachtet es für wichtig, dass der westliche Balkan zunehmend dazu motiviert wird, sich an Gemeinschaftsprojekten zu beteiligen. Außerdem ruft der Rat andere Ratsformationen dazu auf, in den Bereichen Verkehr und Energie mit den Ländern des westlichen Balkans zusammenzuarbeiten.

2.1.2 Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 26.5.2008

Russland

Der Rat diskutierte und begrüßte die Verhandlungsdirektiven für ein neues umfassendes Rahmenübereinkommen mit Russland. Die Verhandlungen zielen darauf ab, ein Übereinkommen abzuschließen, welches die bisherigen Partnerschaft- und Kooperationsabkommen ersetzen soll. Es soll unter anderem ein breiteres Feld an Gebieten für zukünftige Kooperation definiert werden, um so die Entwicklung bilateraler Beziehungen in verschiedensten Bereichen zu fördern.

2.1.3 Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 26. und 27.5.2008

Millennium-Entwicklungsziele

Der Rat erörterte die verschiedenen Aspekte von Herausforderungen, denen man sich im Zuge der Umsetzung der Millennium-Entwicklungsziele stellen wird müssen und bekräftigte das Ziel, bis 2010 0,56% des BNE und bis 2015 0,7% des BNE für Entwicklungszwecke aufzuwenden. Basierend auf Informationen der Kommission evaluierte der Rat die derzeitige Situation bezüglich der Umsetzung der Entwicklungsziele. Obwohl die Fortschritte in manchen Regionen der EU eine Erreichung der Millenniumsziele in allen Regionen in Aussicht stellen, geben einige Entwicklungen, vor allem in afrikanischen Ländern südlich der Sahara, Anlass zu Besorgnis, weshalb sofortiges, konzentriertes, und auf Langfristigkeit

ausgerichtetes Handeln essentiell erscheint. Es wurde ferner festgehalten, dass die EU auch weiterhin intensiv an der Optimierung der Hilfeleistungen arbeiten wird.

Economic Partnership Agreements (EPAs)

Der Rat erörterte die Möglichkeiten für Economic Partnership Agreements (EPAs) mit der so genannten African, Caribbean and Pacific (ACP) Group von Staaten und Regionen. Basierend auf der Überzeugung, dass EPAs eine wichtige Rolle in der Unterstützung von Entwicklung und regionaler Integration spielen, evaluierte der Rat den bisherigen Fortschritt, bestätigte gesetzte Ziele und nahm Anliegen der ACP-Partner zur Kenntnis. In den Schlussfolgerungen wird unterstrichen, wie wichtig es ist, dass EPAs auf regionalen Integrationsprozessen aufbauen und diese fördern und unterstützen. Flexibilität und ein pragmatischer Ansatz muss der Entwicklung von Übergangsübereinkommen zu EPAs zugrunde liegen.

2.2 WIRTSCHAFT UND FINANZEN

2.2.1. Rat „Ecofin“, 14.5.2008

Finanzaufsicht und Finanzmarktstabilität

Der Rat legte Maßnahmen zur Entwicklung des EU-Rahmens für die Aufsicht über Finanzmärkte und die Aufgaben von Aufsichtsbehörden dar. Weiters wird eine Verbesserung der Funktions- bzw. Arbeitsweise der Ausschüsse der Aufsichtsbehörden in der EU angestrebt. Dies betrifft folgende Ausschüsse:

- Ausschuss der Wertpapierregulierungsbehörden
- Ausschuss der Bankaufsichtsbehörden
- Ausschuss der Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

Ferner wurde auch auf notwendige Schritte für die Entwicklung für Aufsichtskollegien für die Aufsicht über Finanzgruppen mit unionsweiter Tätigkeit eingegangen. Der Rat wandte sich auch dem Thema der Sicherung der Finanzmarktstabilität zu und legte diesbezüglich zu treffende Maßnahmen fest, wobei die für das Frühjahr 2009 geplante Krisensimulationsübung und künftige Beratungen über Einlagensicherungssysteme berücksichtigt wurden.

2.2.2. Rat „Ecofin“, 3.6.2008

Tschechien, Italien, Portugal, Slowakei – Defizitmaßnahmen

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem die strengen Defizitmaßnahmen, die in den Jahren 2004 und 2005 in Bezug auf Tschechien, Italien, Portugal und die Slowakei ergriffen worden waren, ein Ende finden. Dieser Beschluss kommt als eine Reaktion auf die Tatsache, dass die oben genannten Länder ihre Defizite auf unter 3 % reduzieren und somit dem von der EU gesetzten maximalen Schwellenwert entsprechen konnten. Während noch vor drei Jahren eine Mehrzahl der Mitgliedsstaaten mit strengen Defizitmaßnahmen konfrontiert war, sind derzeit nur noch zwei solche Maßnahmen aktuell. Nachdem Italien und Portugal ihre Defizite entsprechend senken konnten, hat zu gegebenem Zeitpunkt keines der 15 Staaten in der Eurozone ein exzessives Defizit zu verzeichnen. Im Falle der Slowakei ist die Bereinigung von Defizitproblemen ein wesentliches Kriterium für den Eintritt in die Eurozone, der für Jänner 2009 geplant ist. Der Rat verfolgt die diesbezüglich von der Slowakei verzeichneten Fortschritte in Hinblick auf die nötigen Konvergenzkriterien.

2.3 BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

2.3.1. Europäische Kommission, 28.4.2008

Langzeitpflege

Die Europäische Kommission veröffentlichte einen Bericht, wonach der Bedarf an Langzeitpflegebedarf und die Kosten dafür bis 2050 erheblich zunehmen werden. Eine deutliche Mehrheit der Europäer (fast neun von zehn) gibt der Pflege zu Hause oder in der Gemeinschaft den Vorzug vor der Pflege in einer Einrichtung. Die voraussichtlich steigende Nachfrage nach langfristigen Pflegediensten stellt die Regierungen vor eine große Aufgabe. Aus dem Bericht geht auch hervor, dass die Mitgliedstaaten sich durch die Bereitstellung der erforderlichen Mittel bemühen, allen Zugang zu guten Pflegeleistungen zu garantieren.

Im Kommissionsbericht über die Langzeitpflege in der EU wird analysiert, welchen wesentlichen Herausforderungen sich die Mitgliedstaaten in der Langzeitpflege gegenüber sehen, was sie in dem Bereich unternehmen und welche Lösungen sich anbieten. Es wurden folgende Hauptaufgaben für die Regierungen der Mitgliedstaaten ermittelt:

- allen Menschen Zugang zur Langzeitpflege zu verschaffen;
- die Finanzierung der Langzeitpflege durch einen geeigneten Mix öffentlicher und privater Mittel und eventuell andere Finanzierungsmechanismen sichern;
- die Koordinierung zwischen den in der Regel in der Langzeitpflege tätigen sozialen und medizinischen Diensten verbessern;
- die Pflege zu Hause oder in der Gemeinschaft im Gegensatz zur institutionellen Pflege fördern, damit abhängige Menschen möglichst lange zu Hause bleiben können;
- Die Einstellungs- und Arbeitsbedingungen institutioneller Pflegeanbieter verbessern und diese unterstützen.

2.3.2. Europäisches Parlament, 5.6.2008

Lebensmittelhygiene

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag vorgelegt, mit dem sie die Verwaltungslast insbesondere von Kleinstunternehmen im Bereich der Lebensmittelhygiene verringern möchte. Das Europäische Parlament unterstützt das Ziel des Bürokratieabbaus, allerdings möchte es sicherstellen, dass durch die geplanten Ausnahmen entweder keine Gefahren bestehen oder dass ermittelte Gefahren "hinreichend und regelmäßig" kontrolliert werden

Die geltende Verordnung sieht die Einrichtung, Durchführung und Aufrechterhaltung der Gefahrenanalyse und kritischer Kontrollpunkte (Hazard Analysis and Critical Control Point-Konzept (abgekürzt: HACCP-Konzept) vor, um ein Höchstmaß an Lebensmittelsicherheit zu garantieren.

Die Kommission argumentiert nun in ihrem neuen Vorschlag, die Erfahrung habe gezeigt, dass manche Unternehmen der Lebensmittelbranche die Anforderungen an die Lebensmittelhygiene auch ohne ein HACCP-basiertes System erfüllt werden können. Dazu gehörten insbesondere Unternehmen, die ihre Waren überwiegend direkt an Endverbraucher verkaufen wie Bäckereien, Fleischereien, Lebensmittelgeschäfte, Marktstände und Gaststätten und die Kleinstunternehmen. Diese sollten deshalb von den Bestimmungen bezüglich des HACCP-Konzepts ausgenommen werden. Das Europäische Parlament spricht sich dafür aus, dass die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Verordnung "flexibel" vorgehen, insbesondere bezüglich Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen. So soll es für Lebensmittelunter-

nehmer Ausnahmen von den Verfahren geben, die auf den HACCP-Grundsätzen beruhen. Allerdings gelte dies nur, sofern eine regelmäßig durchgeführte Gefahrenanalyse zeigt, dass entweder keine Gefahren bestehen, die "vermieden, ausgeschaltet oder auf ein akzeptables Maß reduziert" werden müssen, oder dass ermittelte Gefahren durch die Umsetzung der Hygienevorschriften "hinreichend und regelmäßig" kontrolliert werden.

2.3.3. Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz, 9.6.2008

Arbeitszeit

Der Rat hat sich politisch über Neuregelungen der Richtlinien zu Arbeitszeit und Leiharbeit geeinigt.

Die wichtigsten Punkte der erzielten Einigung über die Richtlinie zur Arbeitszeit sind:

- beim Bereitschaftsdienst wird zwischen aktiven und inaktiven Zeiten unterschieden; der aktive Bereitschaftsdienst ist als Arbeitszeit zu zählen;
- inaktiver Bereitschaftsdienst darf nicht als Ruhezeit gewertet werden; er kann als Arbeitszeit gezählt werden, sofern dies den nationalen Rechtsvorschriften entspricht bzw. die Sozialpartner zustimmen;
- die normale Höchstarbeitszeit bleibt bei 48 Stunden pro Woche, es sei denn, ein Arbeitnehmer entscheidet sich für eine Ausnahme von dieser Regelung (Opt-out);
- neue Obergrenze zum Schutz der Arbeitnehmer, die sich für ein Opt-out entscheiden: maximal 60 Wochenstunden, wenn die Sozialpartner nichts anderes entscheiden;
- neue Obergrenze für Arbeitnehmer, die sich für ein Opt-out entscheiden, sofern inaktive Bereitschaftszeit als Arbeitszeit gezählt wird: maximal 65 Wochenstunden;
- durch die Obergrenze werden alle Arbeitnehmer geschützt, die über einen Zeitraum von mehr als 10 Wochen bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind;
- die Möglichkeit des „Opt-out“, also der Ausnahme von der normalen wöchentlichen Höchstarbeitszeit, besteht nur unter bestimmten Bedingungen, wie z. B.: keine Vertragsunterzeichnung während des ersten Monats der Beschäftigung, keine Benachteiligung aufgrund der Verweigerung bzw. des Widerrufs eines „Opt-out“, Buchführung durch den Arbeitgeber über die Stunden, die von Arbeitnehmern geleistet

wurden, die sich für ein solches Opt-out entschieden haben.

Die wichtigsten Punkte der erzielten Einigung über die Richtlinie zur Leiharbeit sind:

- Gleichbehandlung ab dem ersten Beschäftigungstag von Leiharbeitnehmern und regulär beschäftigten Arbeitnehmern hinsichtlich Entgelt, Mutterschaftsurlaub und Urlaub;
- Möglichkeit der Abweichung von dieser Regelung auf der Basis von Tarifverträgen und Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern auf nationaler Ebene;
- Unterrichtung von Leiharbeitnehmern über Möglichkeiten zur Festanstellung im entleihenden Unternehmen;
- gleicher Zugang zu gemeinsamen Einrichtungen/Diensten (Kantine, Kinderbetreuungseinrichtungen, Verkehrsdienste);
- die Mitgliedstaaten müssen Leiharbeitnehmern zwischen ihren Einsätzen einen besseren Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen und Kinderbetreuungseinrichtungen ermöglichen, um ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen;
- die Mitgliedstaaten verhängen Sanktionen bei Nichtbeachtung der Vorschriften durch Leiharbeitunternehmen und Unternehmen.

2.3.4. Europäisches Parlament, 17.6.2008

2010 als Europäisches Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

Das Europäische Parlament hat mit großer Mehrheit dem Vorschlag zugestimmt, 2010 zum "Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung" zu ernennen. Initiativen im Laufe des Jahres sollen vor allem die "Vererbung von Armut" bekämpfen, benachteiligte Regionen unterstützen und die Integration von Einwanderern fördern.

Initiativen im Rahmen des Europäischen Jahres sollen sich besonders an Großfamilien, allein erziehende Eltern, Familien, die pflegebedürftige Personen betreuen, und Kinder, die in Einrichtungen untergebracht sind, richten. Darüber hinaus sind Aktionen geplant, die beispielsweise den Zugang zu Kultur und Freizeitmöglichkeiten erleichtern und die Eingliederung von Zuwanderern und ethnischen Minderheiten fördern. Die EU wird 17 Millionen Euro für Veranstaltungen, Informationskampagnen und Studien im Rahmen des "Europäischen Jahres zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung" bereitstellen, der höchste Betrag der je für ein Europäisches Jahr zur

Verfügung gestellt wurde. Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene können Zuschüsse von bis zu 80% der Kosten erhalten; Aktionen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene können bis zu 50% kofinanziert werden.

2.4 JUSTIZ UND INNERES

2.4.1. Rat „Justiz und Inneres“, 18.4.2008

Europol

Der Rat hat in einer politischen Einigung einen Beschluss angenommen, in Folge dessen das Europäische Polizeiamt („Europol“) einem Umstrukturierungsprozess unterzogen werden soll. Das Europäische Polizeiamt wird in eine EU-Agentur mit einem Statut für sein Personal umgewandelt werden. Die Finanzierung dieser EU-Agentur wird aus dem Gemeinschaftshaushalt getätigt werden. Diese Umwandlung bzw. Umstrukturierung soll es für Europol leichter machen, den Mitgliedsstaaten bei grenzüberschreitenden strafrechtlichen Ermittlungen unterstützend zur Seite zu stehen.

Terrorismus

Der Rat hat ein politisches Einvernehmen erreicht, dessen Ziel die Schaffung eines EU-Aktionsplanes zur Verbesserung der Sicherheitssituation in Hinblick auf Explosivstoffe ist. Dieser Aktionsplan ist Teil eines Maßnahmenpaketes, das von der Kommission im November 2007 zur effektiveren Bekämpfung von Terrorismus vorgelegt wurde. Im Rahmen des geplanten Aktionsplanes soll beispielsweise die Rückverfolgbarkeit von Explosionsstoffen erleichtert werden durch die Einrichtung einer Art Frühwarnsystems für den Fall, das sich in einem der Mitgliedsstaaten Diebstähle von Explosivstoffen ereignen. Ferner hat der Rat eine allgemeine Ausrichtung für einen Rahmenbeschluss festgelegt, durch den drei neue Straftatbestände in die EU-Rechtsvorschriften inkludiert werden sollen. Dabei handelt es sich um folgende Straftatbestände:

- öffentliche Aufforderung zur Durchführung terroristischer Akte
- Anwerbung für terroristische Zwecke bzw. Ziele
- Ausbildung für terroristische Zwecke bzw. Ziele.

2.4.2. Rat „Justiz und Inneres“, 5. und 6.6.2008

Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger - ("Rückkehrrichtlinie")

Der Rat bestätigte die Zustimmung des Gemischten Ausschusses zu einem Gesamtkompromiss zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten für die Rückkehr illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhältiger Drittstaatsangehöriger. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten sich bei den Rückkehrverfahren einen stärker harmonisierten und effektiveren Ansatz zu Eigen machen und gleichzeitig die Rechte illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger achten. Die verfahrenstechnischen und materiellen Garantien für Asylbewerber, die in einer anderen Richtlinie geregelt werden, werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

Der Richtlinienentwurf behandelt grundlegende Fragen der Rückkehrpolitik wie

- die freiwillige Ausreise des Rückkehrpflichtigen
- die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung im Wege eines Abschiebungsverfahrens
- den Aufschub der Abschiebung
- die Verhängung eines Einreiseverbots als Begleitmaßnahme einer Rückkehrentscheidung
- die Rechtsbehelfe gegen eine Rückkehrentscheidung
- die Form der Rückkehrentscheidung
- die Garantien bis zur Rückkehr
- die in bestimmten Fällen gegebene Möglichkeit eines beschleunigten Rückkehrverfahrens
- die Inhaftnahme von Rückkehrpflichtigen sowie
- Haftbedingungen.

Ausweitung der Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen mit internationalem Schutzstatus

Der Rat führte eine Aussprache über diesen Vorschlag, mit dem die Richtlinie 2003/109/EG in dem Sinne geändert werden soll, dass die Möglichkeit des Erhalts der Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter auf Personen mit internationalem Schutzstatus ausgeweitet wird. Die Delegationen konnten mehrheitlich befürworten, dass Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus bei gleicher Behandlung der beiden Kategorien in den

Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen werden. Laut Vorsitz ist die für den Erlass der Richtlinie erforderliche Einstimmigkeit gegenwärtig nicht zu erreichen, weshalb Verhandlungen über dieses Dossier unter französischem Vorsitz weitergeführt werden sollten.

Vertiefung der Zusammenarbeit für die Zwecke der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten

Der Rat gelangte zu einer allgemeinen Ausrichtung über einen Beschluss zur Festlegung der erforderlichen verwaltungsmäßigen und technischen Bestimmungen für die Umsetzung eines Beschlusses zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (des "Beschlusses zum Prümer Vertrag"). Mit dem "Beschluss zum Prümer Vertrag", auf den sich der Rat im Juni 2007 geeinigt hatte, soll der Informationsaustausch zwischen den für die Verhinderung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden verbessert werden. Der Durchführungsbeschluss enthält die gemeinsamen Vorschriften für die administrative und technische Durchführung der in dem Beschluss zum Prümer Vertrag vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit, vor allem für den automatisierten Austausch von DNA-Daten, daktyloskopischen Daten und Fahrzeugregisterdaten.

Strafrechtlicher Schutz der Umwelt

Der Vorsitz informierte den Rat über die am 21. Mai 2008 mit dem Europäischen Parlament erzielte Einigung in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt. In der Richtlinie, die noch von beiden Organen förmlich angenommen werden muss, ist ein Mindestspektrum an Handlungen aufgeführt, die in der gesamten EU als Straftaten betrachtet werden sollen, wenn sie rechtswidrig sind und vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begangen wurden. Die Beihilfe, die Begünstigung und die Anstiftung zu solchen Handlungen werden ebenfalls als Straftat eingestuft. Zu diesen Handlungen gehören:

- die Einleitung, Abgabe oder Einbringung von Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Verletzung von Personen oder erhebliche Umweltschäden (Schaden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität bzw. an Tieren oder Pflanzen) verursacht oder verursachen kann;

- das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, das bzw. die den Tod oder eine schwere Verletzung von Personen oder erhebliche Umweltschaden verursacht oder verursachen kann;
- die Verbringung von Abfällen, unabhängig davon, ob es sich bei der Verbringung um eine einzige Verbringung oder um mehrere, offensichtlich zusammenhängende Verbringungen handelt;
- der Betrieb einer Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder in der gefährliche Stoffe oder Zubereitungen gelagert oder verwendet werden, wodurch außerhalb dieser Anlage der Tod oder eine schwere Verletzung von Personen oder erhebliche Umweltschaden verursacht werden oder verursacht werden können;
- die Herstellung, die Bearbeitung, die Handhabung, die Verwendung, der Besitz, die Lagerung, die Beförderung, die Einfuhr, die Ausfuhr und die Beseitigung von Kernmaterial oder anderen gefährlichen radioaktiven Stoffen, die bzw. der den Tod oder eine schwere Verletzung von Personen oder erhebliche Umweltschäden verursacht oder verursachen kann;
- die Tötung, die Zerstörung, der Besitz, die Entnahme von und der Handel mit Exemplaren geschützter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten, es sei denn, die Handlung betrifft eine unerhebliche Menge dieser Exemplare und hat vernachlässigbare Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art;
- jedes Verhalten, das eine erhebliche Schädigung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets verursacht;
- die Herstellung, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen.

Jeder Mitgliedstaat muss die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass diese Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen bedroht sind.

Höhere Standards für Abwesenheitsurteile

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Forderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die in Abwesenheit der betreffenden Person ergangen sind ("Abwesenheitsurteile").

Gemäß dem Rahmenbeschluss sollte ein Mitgliedstaat bei der Vollstreckung eines in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteils verstärkt darauf vertrauen können, dass geeignete Garantien für die Personen bestehen, die in Abwesenheit verurteilt worden sind. Unterschiedliche Ansätze in der Europäischen Union haben eine gewisse Unsicherheit bewirkt und zu Verzögerungen in diesen Fällen geführt. Mit dem Rahmenbeschluss sollen diese Probleme angegangen und gleichzeitig die Verteidigungsrechte der betroffenen Personen in vollem Umfang gewahrt werden.

Unterhaltspflichten

Der Rat erzielte Einvernehmen über politische Leitlinien zu einem Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten. Die sechs Bestandteile der vereinbarten Leitlinien beziehen sich auf den Geltungsbereich, die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckbarkeit, die Vollstreckung und eine Überprüfungs Klausel. Der Rat einigte sich insbesondere auf das Hauptziel der Verordnung, nämlich die vollständige Abschaffung des Exequaturverfahrens auf der Grundlage harmonisierter Vorschriften über das anzuwendende Recht. Mit der Abschaffung dieses Verfahrens konnten alle Unterhaltsentscheidungen ohne Einschränkung zwischen den Mitgliedstaaten zirkulieren, ohne dass in dem Vollstreckungsmitgliedstaat irgendeine Form inhaltlicher Kontrolle ausgeübt wird, wodurch die Geltendmachung geschuldeter Unterhaltsleistungen erheblich beschleunigt würde.

Zuständigkeit in Ehesachen und anwendbares Recht in diesem Bereich

Der Rat führte eine Aussprache über einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in Ehesachen (Rom III).

Die Verordnung soll einen klaren, umfassenden Rechtsrahmen bieten, der Fragen der Zuständigkeit wie auch das anwendbare Recht in Ehesachen regelt und den Parteien im Falle der Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes ein gewisses Maß an Entscheidungsfreiheit bei der Wahl des zuständigen Gerichts und des anwendbaren Rechts gewährt. Die Ehegatten hätten die Möglichkeit, ein zuständiges Gericht oder das auf die Ehescheidung anwendbare Recht zu wählen. Ohne eine Rechtswahl vonseiten der

Ehegatten kämen nach dem Text Kollisionsregeln zum Tragen. Mit den Kollisionsregeln des Vorschlags soll sichergestellt werden, dass die Gerichte eines jeden Mitgliedstaates in der Regel dasselbe materielle Recht anwenden, unabhängig davon, wo die Ehegatten ihren Scheidungsantrag stellen (wodurch das "forum shopping" vermieden würde).

2.5 WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE UND FORSCHUNG)

2.5.1. Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 29. und 30.5.2008

Frauen in der Wissenschaft

Der Rat definiert die Entwicklung menschlicher Ressourcen als ein entscheidendes Kriterium für die erfolgreiche Realisierung der European Research Area (ERA). In diesem Zusammenhang wurde erneut darauf hingewiesen, dass die aktive Rolle von Frauen in der Wissenschaft gestärkt werden muss und dass zu diesem Zweck entsprechende neue Maßnahmen zu implementieren bzw. bereits bestehende weiterzuentwickeln sind. Diese Maßnahmen beinhalten folgendes:

- Schaffung besserer Karrierestrukturen
- Berücksichtigung der familiären Situationen der Forscher
- Programme zur Förderung verschiedener von Frauen ausgeführten Forschungsprojekten
- Schaffung von attraktiveren und flexibleren Arbeitsbedingungen, um so Interesse für Karrieren in verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen zu stimulieren
- Transparenz bei der Förderung von Projekten und Karriereentwicklung, um „Gender“ Diskriminierung und Benachteiligungen zu beseitigen

Forschungsinfrastruktur und ihre regionalen Dimensionen

Im Rahmen der Ratssitzung wurde erneut betont, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovation einer besseren Koordination bedürfen, wobei vor allem die Förderung von engeren Beziehungen zwischen Wissenschaft und Industrie, die Entwicklung von regionalen Netzwerken und der Ausbau einer wissenschaftlichen elektronischen Infrastruktur von großer Bedeutung sind. Der Rat betonte ferner, dass die verstärkte finanzielle Förderung wissenschaftlicher Infrastrukturen und die Optimierung von vorhan-

denen finanziellen Mitteln eine zentrale Rolle in der Entwicklung der European Research Area (ERA) spielen, und zwar unter anderem durch folgende Beiträge:

- Beitrag zu dynamischer und nachhaltiger Entwicklung, zu wirtschaftlichem Wachstum und sozialen Vorteilen in den Regionen
- Beitrag zu Wissenswertum und Stärkung des innovativen Potenzials in den Regionen

Diese Beiträge zur regionalen Entwicklung sind vor allem deshalb von Bedeutung, da die Regionen dadurch als wichtige „Motoren“ in der Entwicklung einer auf Wissen basierenden Gesellschaft fungieren.

2.6 VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE

2.6.1 Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 7.4.2008

Europäische Satellitennavigationsprogramme

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung bezüglich des Vorschlages zur weiteren Durchführung der Programme EGNOS und Galileo. Bei diesen Programmen handelt es sich um europäische Satellitennavigationsprogramme, die ein Kernvorhaben der EU darstellen. Der Vorschlag legt in erster Linie Vorschriften für die Durchführung der Programme und den finanziellen Beitrag der Europäischen Gemeinschaft fest. Änderungen am ursprünglichen Vorschlag der Kommission beinhalten die folgenden:

- die Europäische Gemeinschaft ist verantwortlich für die Errichtung der Systeme
- die Haushaltsmittel, die zur Finanzierung der beiden Programme erforderlich sind, werden für den Zeitraum 2007 bis 2013 auf 3,4 Mrd. Euro festgesetzt
- die Kommission übernimmt die Verantwortung für die Verwaltung der Programme

Es wurde weiters festgelegt, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Bericht über die Durchführung der beiden Programme vorlegt. Eine 2010 durchzuführende Halbzeitüberprüfung der Programme soll insbesondere auf eine Evaluierung der Kosten sowie der Risiken und der zu erwartenden Einnahmen eingehen. Im Zuge der Halbzeitprüfung sollen des Weiteren ein Vorschlag für den nächsten, 2014 beginnen-

den Finanzplanungszeitraum vorgelegt und die Vor- und Nachteile einer Beteiligung der Privatwirtschaft am Betrieb der Systeme untersucht werden.

Flughafenentgelte

Der Rat erreichte eine politische Einigung bezüglich eines Vorschlages zum Thema Flughafenentgelte. Ziel des Vorschlages ist es eine Anzahl gemeinsamer Grundsätze für die Erhebung von Flughafenentgelten durch die Flughafenbetreiber festzulegen. Der Vorschlag soll eine Neudefinition des Verhältnisses zwischen Flughafenbetreibern und Flughafenutzern erreichen, indem Transparenz, Anhörung der Nutzer und die Anwendung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes bei der Berechnung der für den Nutzer anfallenden Entgelte gefordert werden. Zudem soll mit dem Vorschlag eine Stelle zur Vermittlung bei Streitfällen geschaffen werden.

2.6.2. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 6.6.2008

Legislativpaket für den Energiebinnenmarkt

Dieses Paket soll die bestehenden Regelungen ergänzen, damit das Funktionieren des Binnenmarkts für alle Verbraucher gewährleistet ist, und einen Beitrag zum Ziel einer sichereren Versorgung der EU mit wettbewerbsfähiger und nachhaltigerer Energie leisten.

Die Einigung umfasst folgende Komponenten:

- *Effektive Trennung der Versorgung und Erzeugung bzw. Gewinnung vom Netzbetrieb:*
Die entwickelte und gleichzeitig am stärksten befürwortete Option der unabhängigen Fernleitungs- bzw. Übertragungsnetzbetreiber wird sowohl dem Gas als auch dem Elektrizitätssektor in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, in denen das Fernleitungs- bzw. Übertragungsnetz bei Inkrafttreten der Richtlinie einem vertikal integrierten Unternehmen gehört. Diese Option würde es den Unternehmen gestatten, das Eigentum an Übertragungs- und Fernleitungsnetzen zu behalten, sofern diese von einem unabhängigen Netzbetreiber verwaltet werden.
- *Drittlandsklausel:*
Ungeachtet dessen, welche Option letztlich zur Verwirklichung einer effektiven Trennung gewählt wird, muss der Text in der Frage der Netzkontrolle durch Drittländer eine nichtprotektionistische Behandlung sicherstellen, die garantiert, dass diese Unternehmen dieselben Vorschriften

einhalten, die auch für Unternehmen aus der EU gelten, und dass den Anliegen der Mitgliedstaaten bezüglich der Kontrolle durch Drittländer Rechnung getragen wird.

- *Funktionsweise des Marktes einschließlich Endkundenmärkte:*
Die Texte werden Bestimmungen über erweiterte Aufbewahrungspflichten und über die Rechte der Verbraucher umfassen.
- *Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden:*
Die einzurichtende Regulierungsagentur wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission unabhängig sein und genau umschriebene Aufgaben haben.

Legislativpaket über klimapolitische Maßnahmen und erneuerbare Energie

Der Rat nahm Kenntnis von einem Sachstandsbericht des Vorsitzes über das Legislativpaket "Klima-Energie" und hatte eine öffentliche Orientierungsaussprache über die darin aufgezeigten noch offenen Hauptfragen. Das Klima-Energie-Paket, das die Kommission am 23. Januar unterbreitet hat, ergänzt laufende Maßnahmen, die darauf abzielen, das im März 2007 vom Europäischen Rat gebilligte Ziel der EU zu verwirklichen, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 20 % zu reduzieren und bis 2020 einen Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch der EU in Höhe von 20 % einschließlich eines 10 %-Anteils an erneuerbaren Kraftstoffen zu erreichen.

Im Mittelpunkt der Aussprache der Energieminister stand der Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, wobei die Grundlagen für die weiteren Beratungen des Rates und seiner Vorbereitungsgruppen unter dem bevorstehenden französischen Vorsitz geschaffen werden sollten. Was die Richtlinie über erneuerbare Energien anbelangt, so betreffen diese die Ziele (Höhe der nationalen Ziele für erneuerbare Energien, Bedingungen, an die das Ziel für erneuerbare Kraftstoffe geknüpft ist, Richtkurs und seine Konsequenzen), Projekte mit langen Vorlaufzeiten, das System des Handels mit Herkunftsnachweisen sowie verstärkende Maßnahmen. Ein Teil des Berichts ist auch den Fortschritten bei den Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe gewidmet.

2.6.3. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 12. und 13.6.2008

Telekommunikation

Auf dem Bereich Telekommunikation führte der Rat einen öffentlichen Gedankenaustausch über die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste und nahm Kenntnis von den drei Sachstandsberichten des Vorsitzes zu den bisherigen Beratungen der Vorbereitungsgremien des Rates. Der Rat verabschiedete Schlussfolgerungen zu dem gemeinsamen Konzept für die Nutzung der durch die Digitalumstellung frei werdenden Frequenzen und zur Halbzeitüberprüfung der i2010-Initiative. Ferner erzielte der Rat eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung des Mandats der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit um drei Jahre.

Verkehr

Der Rat erzielte in öffentlicher Beratung mit qualifizierter Mehrheit (wobei die österreichische Delegation erklärte, dass sie dagegen stimmen werde) eine politische Einigung über drei Legislativvorschläge, mit denen die Bestimmungen für Kraftverkehrsunternehmen und den Zugang zum Kraftverkehrsmarkt modernisiert, ersetzt und zusammengefasst werden sollen:

- a) *Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs:*

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs sollen die geltenden Vorschriften durch die Konsolidierung und Zusammenfassung zweier Verordnungen sowie der Richtlinie 2006/94 EG, durch die der Kraftverkehrsmarkt geregelt wird, vereinfacht und weiter harmonisiert werden.

Hauptziel des Vorschlags ist die Beseitigung rechtlicher Unsicherheiten für die Verkehrsunternehmen der Gemeinschaft und die Anpassung der Rechtsvorschriften an die Bedürfnisse des Marktes.

- b) *Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers*

Mit dem Entwurf einer Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers sollen einige Unzulänglichkeiten behoben werden, die die Kommission bei ihrer Folgenabschätzung und der Anhörung der Öffentlichkeit festgestellt hat.

- c) *Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs*

Mit dem Entwurf einer Verordnung über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs soll eine Überarbeitung und Konsolidierung des gegenwärtigen Rechtsrahmens vorgenommen werden, indem der Geltungsbereich präzisiert wird, die Verfahren vereinfacht werden und ein standardisiertes Format für die Gemeinschaftslizenz und die beglaubigten Kopien festgelegt wird.

2.7 LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

2.7.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 19.5.2008

Pestizide

In Bezug auf eine Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln konnten nach der ersten Lesung des Europäischen Parlamentes große Fortschritte erzielt werden. Ziel der genannten Verordnung ist es, eine gründliche Überarbeitung der bisherigen Verfahren für die Prüfung der Unbedenklichkeit von Wirkstoffen und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zu bewirken. Dabei geht es vor allem darum, ein hohes Schutzniveau für Menschen, Tiere und Umwelt aufrechtzuerhalten und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand bei den derzeitigen Zulassungsverfahren zu verringern sowie eine ausgeprägtere Harmonisierung zu erreichen. Die vorgeschlagene Verordnung enthält weiters folgende Elemente:

- Einführung einer Positivliste von Wirkstoffen auf EU-Ebene
- Festlegung von drei geographischen Zonen hinsichtlich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und die obligatorische gegenseitige Anerkennung von Zulassungen durch die Mitgliedsstaaten derselben Zonen
- Vergleich von Produkten, um so den Ersatz von als gefährlich beurteilten Stoffen durch unbedenklichere Produkte zu ermöglichen.

2.8 UMWELT

2.8.1 Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 14.4.2008

Luftqualität

Der Rat verabschiedete eine Weisung bezüglich einer Verbesserung der Luftqualität, nach-

dem diesbezüglich eine Einigung zwischen Rat und Parlament erreicht worden war. Die Weisung berücksichtigt alle vom Europäischen Parlament in einer zweiten Lesung vorgeschlagenen Änderungen. Ziel der Weisung ist es in erster Linie, eine Verbesserung des Schutzes vor den negativen Gesundheitsfolgen durch hohe Feinstaubbelastung zu erreichen. Die Weisung ist Teil einer EU Strategie, die darauf abzielt, bis zum Jahr 2020 die Anzahl der durch Umweltverschmutzung verursachten Todesfälle um 40% (im Vergleich zu 2000) zu reduzieren und die negativen Folgen von Schadstoffen auf Wälder und Ökosysteme zu minimieren. Die Weisung sieht Maßnahmen vor, die zu Ausstoßreduktion auf lokaler, nationaler und Gemeinschaftsebene führen. Unter anderem sollen zu diesem Zweck Informationen für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht und verstärkte Kooperation zwischen den EU Ländern gefördert werden.

2.8.2. Rat „Umwelt“, 5.6.2008

Legislativpakets über klimapolitische Maßnahmen und erneuerbare Energie

Der Rat führte eine öffentliche Beratung über die Hauptaspekte des Legislativpakets über klimapolitische Maßnahmen und über erneuerbare Energie. (siehe auch Punkt 2.6.2.)

Es wurden die Hauptaspekte des Pakets, nämlich:

- die Überarbeitung des EU-Emissionshandelssystems;
- der Geltungsbereich des nicht dem EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) zu unterwerfende Sektoren;
- die Sequestrierungs- und Speicherungsmodalitäten von CO₂

erörtert. Das gesamte Paket wurde zudem mit Änderungsvorschlägen in Bezug auch bestehende Regelungen versehen.

Verringerung der CO₂-Emissionen bestimmter Fahrzeuge

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über einen Entwurf einer Verordnung zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen. Erörtert wurden vor allem die folgenden im Sachstandsbericht des Vorsitzes aufgezeigten Hauptaspekte des Verordnungsentwurfs, unter anderem der Funktionsparameter, die Neigung der Kurve, das System der Strafzahlungen, der Termin für den

Beginn der Umsetzung und die langfristigen Ziele.

Genetisch veränderte Organismen

Der Rat führte einen Gedankenaustausch, mit dem die Beratungen über eine Reihe von politischen Fragen im Zusammenhang mit genetisch veränderten Organismen (GVO) weiter vorangebracht werden sollten. Insbesondere folgende Aspekte sollten vertieft werden:

- Verbesserung der Verfahren zur Risikobewertung und im Zusammenhang mit GMO, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz;
- Entwicklung neuer Konzepte für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten, der Kommission und einschlägigen europäischen und nationalen wissenschaftlichen Einrichtungen;
- Flexibilität der EU-Staaten, mittels eines gemeinsamen Konzepts einen besseren Rahmen für die Kontrolle zugelassener GMO zu schaffen.
- gemeinsame Festlegung von Kennzeichnungsschwellen für GMO-Saatgut
- Berücksichtigung sozioökonomischer Auswirkungen der GMO.

Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Der Rat nahm eine Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien an, mit der der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt auf internationaler Ebene und insbesondere in den Entwicklungsländern verbessert werden soll. Die Verordnung legt die Bedingungen für die Aus- und Einfuhr bestimmter Chemikalien aus der und in die EU fest. Sie setzt auch das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel um.

Die Verordnung sieht drei verschiedene Verfahren vor, die von den Exporteuren und den nationalen Behörden je nach Status der jeweiligen Chemikalie anzuwenden sind.

2.8.3. Rat „Justiz und Inneres“, 5. und 6.6.2008

Katastrophenschutz - Kritische europäische Infrastrukturen

Der Rat hat eine politische Einigung über eine Richtlinie über die Ermittlung und Ausweisung kritischer europäischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern erzielt.

Durch diese Richtlinie werden das erforderliche Verfahren zur Ermittlung und Ausweisung kritischer europäischer Infrastrukturen sowie ein gemeinsamer Ansatz für die Bewertung der Frage, inwieweit der Schutz dieser Infrastrukturen als Beitrag zum Schutz von Personen zu verbessern ist, eingeführt. Die vor allem auf die Sektoren Energie und Verkehr abzielende Richtlinie wird nach drei Jahren einer Überprüfung unterzogen werden, um ihre Auswirkungen und die Notwendigkeit der Einbeziehung anderer Sektoren, u.a. der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), in ihren Anwendungsbereich zu untersuchen.

Der Ausdruck "kritische europäische Infrastruktur" bezeichnet die in einem EU-Mitgliedstaat gelegenen Anlagen, Systeme oder Teile davon, die von wesentlicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung vitaler gesellschaftlicher Funktionen, der Gesundheit, der Sicherheit und des wirtschaftlichen oder sozialen Wohlergehens der Bevölkerung sind (z.B. in den Bereichen Strom-, Gas- und Ölproduktion, Verkehr und Vertrieb, Telekommunikation, Landwirtschaft, Finanz- und Sicherheitsdienstleistungen usw.) und deren Störung oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten hatte.

2.8.4.. Europäisches Parlament, 17.6.2008

Abfallrahmenrichtlinie

Das Europäische Parlament hat die Abfallrahmenrichtlinie verabschiedet. Aufgrund entsprechender Forderungen der Abgeordneten wird die Richtlinie einen neuen Artikel zu Wiederverwendung und Recycling erhalten, der weder im Kommissionsvorschlag noch im Gemeinsamen Standpunkt des Rates vorgesehen war. Der Kompromiss sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen annehmen sollen, um die folgenden Ziele zu erfüllen: bis 2020 sollen 50 % von Papier, Metall und Glas aus Hausmüll und ähnlichen Abfallströmen wieder verwendet oder recycled werden; bis 2020 sollen 70 % der nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle wieder verwendet oder recycled werden.

Ein strittiges Thema in den Verhandlungen war, wie die Verbrennung von festen Siedlungsabfällen eingestuft werden soll: als "Beseitigung" oder als die bessere Option der "Verwertung". Der Kompromiss unterstützt nun den ursprünglichen Kommissionsvorschlag und den Gemeinsamen Standpunkt des Rates, welche vorsehen, dass die Abfallverbrennung als Verwertung angesehen werden soll, sofern die Verbrennungsanlage eine gewisser Ener-

gieeffizienz erfüllt (eine entsprechende Formel findet sich im Anhang der Richtlinie). Nach Angaben der Kommission werden somit nur die energieeffizientesten Verbrennungsanlagen als Verwertungsanlagen eingestuft werden, was wiederum ein Anreiz für die Verbesserung der Energieeffizienz zukünftiger Verbrennungsanlagen sein wird. Die Energieeffizienzbestimmungen werden jedoch nach sechs Jahren überprüft werden, wie dies von den Abgeordneten gefordert wurde. Durch den Kompromiss wird die so genannte Fünf-Stufen Hierarchie, die das Ziel hat, die Abfallproduktion zu vermeiden und zu verringern, bindender und verständlicher gemacht. Die Hierarchie legt eine Prioritätenfolge für die Abfallbewirtschaftung fest: an erster Stelle steht die Abfallvermeidung gefolgt von Wiederverwendung, Recycling und der sonstigen Verwertung und als letztmögliche Option die Abfallbeseitigung.

2.9 BILDUNG, JUGEND UND KULTUR

2.9.1. Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 21. und 22.5.2008

Neue Medien

Der Rat teilt die von der Kommission vertretene Ansicht bezüglich der großen Bedeutung, die der Fähigkeit, mit neuen Medien umzugehen, beizumessen ist. Der Rat unterstreicht, dass die Fähigkeit, Medien sinnvoll einsetzen zu können, ein wichtige Voraussetzung für die aktive Beteiligung der Bürger im wirtschaftlichen, kulturellen und demokratischen Bereich der Gesellschaft ist. Um den Zugang zu und Umgang mit Medien positiv zu fördern, sind Informations- und Ausbildungsveranstaltungen für Lehrer und im Bildungsbereich tätige bzw. verantwortliche Personen notwendig. Programme und Initiativen wie zum Beispiel das MEDIA 2007 Programm, das Lifelong Learning Programm 2007-2013 sind in diesem Zusammenhang von großer Relevanz. Die Kommission wird angehalten, Entwicklungen im Bereich Medienkompetenz zu verfolgen, um so gegebenenfalls die Notwendigkeit weiterer Schritte auf EU-Ebene zu erkennen. Die Mitgliedsstaaten sind eingeladen, die Kompetenz der Bürger bei der Verwendung von Medien durch bewusstseinsbildende Initiativen zu fördern.

Schutz junger Internetbenutzer

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung bezüglich der Durchführung eines Gemeinschaftsprojektes zum Schutz von Kindern bei

der Verwendung des Internets. Das vorgeschlagene Programm ist das Nachfolgeprogramm des Safer Internet Plus Programms, welches mit Ende dieses Jahres ausläuft und Initiativen unterstützt, die Schritte gegen illegalen Inhalt von Websites und unangebrachtes bzw. kriminelles online-Verhalten setzen. Das Programm soll die sichere Verwendung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien, insbesondere für Kinder, fördern. Den „Endverbrauchern“, vor allem Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Lehrern, soll praktische Hilfe geboten werden. Die Umsetzung des Programms wird durch vier Schwerpunktsetzungen erfolgen:

- Bewusstseinsbildende Maßnahmen in der Öffentlichkeit
- Bekämpfung illegalen Inhalts und unangebrachten bzw. illegalem online-Verhalten
- Förderung eines sichereren „online environment“
- Schaffung einer Informations- bzw. Wissensbasis bezüglich der sicheren Verwendung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien

Das Programm wird über einen Zeitraum von fünf Jahren laufen, beginnend mit 1. Jänner 2009. Das Budget ist auf 55 Mio. Euro angesetzt. Das Europäische Parlament wird sich mit dem Projekt in einer ersten Lesung im Oktober 2008 beschäftigen.

Interkulturelle Kompetenzen

Der Rat erörterte das Thema Interkulturelle Kompetenz und stellte fest, dass in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit eines verstärkten interkulturellen Dialoges besteht. Schritte zum Ausbau der interkulturellen Kompetenz in der Gesellschaft sind vor allem in den Bereichen Kultur, Bildung, Jugendarbeit und Medien zu setzen. Im Bereich Kultur vorgesehene Maßnahmen beinhalten die Förderung der aktiven Teilnahme jedes einzelnen am kulturellen Leben, der Mobilität für Künstler und ihre Werke und der Kooperation zwischen dem Kultur- und dem Bildungssektor. In Bezug auf Bildung wurden der Ausbau linguistischer und sozialer Kompetenzen und die Integration von Schülern mit verschiedenen kulturellen Hindergründen angesprochen. Der Rat ist weiters zu dem Schluss gekommen, dass es wichtig ist, der Jugend eine aktivere Rolle im interkulturellen Erfahrungsbereich einzuräumen. Jugendlichen soll zum Beispiel durch Volontariatstätigkeiten und größere Mobilität die Möglichkeit geboten werden, kulturelle und sprachliche Erfahrungen zu sammeln. Initiativen im Bereich der Medien sollen bewirken,

dass neue technologische „Tools“ für die Verbreitung kultureller Inhalte und somit zur Stärkung der kulturellen Kompetenz von den Bürgern aktiv genutzt werden. An die Mitgliedsstaaten richtet der Rat den Aufruf, Möglichkeiten für einen kulturellen Dialog auf lokaler, regionaler, nationaler und EU Ebene zu schaffen.

Fremdsprachen

Der Rat kommt zu dem Schluss, dass linguistische Kompetenzen für alle EU-Bürger wichtig sind, da sie erlauben bzw. es leichter machen, die ökonomischen, sozialen und kulturellen Vorteile in einem Europa ohne Grenzen zu genießen. Die Kenntnis von Fremdsprachen ist eine wichtige Voraussetzung für die aktive Beteiligung der Bürger an einer europäischen Wissensgesellschaft. Für wirtschaftliches Wachstum und Wettbewerb ist auch die Schaffung einer Wissensbasis in Bezug auf nicht europäische Sprachen von Relevanz. Zur Förderung der Qualität im Fremdsprachenunterricht sollen Austauschprogramme zwischen den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Lehrerbildung unterstützt werden. Die Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, die notwendigen Schritte zu setzen, um effektiven Sprachunterricht mit einer „lifelong learning“ Perspektive zu gewährleisten und den Zugang zu Fremdsprachen für alle zu erleichtern. Um erlangte Sprachkenntnisse grenzüberschreitend objektiv beurteilen zu können, empfiehlt der Rat die Verwendung des auf EU-Ebene ausgearbeiteten European Language Portfolio sowie des Europass Language Portfolio. Die Kommission soll bis Ende 2008 Vorschläge für eine umfassende Fremdsprachenpolitik in der EU ausarbeiten.

Erwachsenenbildung

Der Rat stimmt darin überein, dass Erwachsenenbildung stärker gefördert werden und auch auf nationaler Ebene größere Aufmerksamkeit bekommen soll. Erwachsenenbildung ist als ein wichtiger Beitrag zu sozialer Kohäsion zu sehen und hilft Europa, den Herausforderungen der Globalisierung gerecht zu werden. Bildung bzw. Weiterbildung im Erwachsenenalter ist nicht nur mit ökonomischen und sozialen Vorteilen verbunden (z.B. bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt, Zugang zu qualitativ besseren Jobs, aktivere Beteiligung in der Gesellschaft), sondern bringt auch individuelle Vorteile (z.B. Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung und gesteigerter Selbstwert). Die Mitgliedsstaaten werden aufgefordert, die Möglichkeiten im Bereich der Erwachsenenbildung zu verbessern bzw. weiterzuentwickeln und

den Zugang zu diesbezüglichen Bildungsprogrammen zu erleichtern.

2009 – das Europäische Jahr der Kreativität und Innovation

Der Rat kam zu einer Übereinstimmung hinsichtlich eines Vorschlages, 2009 zum Europäischen Jahr der Kreativität und Innovation zu erklären. Ziel dieser Schwerpunktsetzung für 2009 ist die Förderung von Kreativität durch lebenslanges Lernen und die Darstellung von Kreativität als „Motor“ für Innovation und als ein wichtiger Faktor für die Entwicklung von individuellen, unternehmerischen und sozialen Kompetenzen. Die im Rahmen des Schwerpunktjahres 2009 geplanten Aktivitäten werden durch bereits existierende Programme im Bereich Bildung bzw. Ausbildung finanziert werden. Die Kommission hat ihren Vorschlag zum Thema Europajahr 2009 im März 2008 eingebracht. Der Vorschlag wurde am 31. März 2008 von der Kommission angenommen. Deshalb hat die Europäische Kommission heute den Vorschlag angenommen. Im Verlauf dieses Jahres werden der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament über den Vorschlag entscheiden.

Inhaltlicher Schwerpunkt war aber die Diskussion über die Auswirkungen der hohen Lebensmittel- und Rohölpreise. Die Europäische Kommission erhielt den Auftrag, alle auf dem Tisch liegenden Vorschläge (das betrifft auch den österreichischen Vorschlag einer Spekulationssteuer) zu analysieren und dem Europäischen Rat im Oktober bzw. Dezember eine entsprechende Bewertung vorzulegen.

Dabei herrscht zwar Einigkeit, dass Maßnahmen erforderlich sind, jedoch gibt es tendenziell unterschiedliche Vorstellungen bezüglich der konkreten Ausgestaltung: 1.) Staaten, die für sowenig Eingriffe in den Markt wie möglich eintreten, 2.) Staaten, die kurz- und mittelfristige Marktinterventionen für nötig halten (Steuern, Hilfen, etc.) und 3.) einige neue Mitgliedstaaten die im Hinblick auf die Preisentwicklung insbes. an mehr EU-Beihilfen interessiert sind.

EUROPÄISCHER RAT, 19. UND 20. JUNI 2008

Die Ratstagung stand ganz im Zeichen der kurz davor stattgefundenen Volksabstimmung zum Vertrag von Lissabon in Irland. Dabei wurde festgestellt, dass auf Vorschlag Irlands der Europäische Rat auf seiner Tagung am 15. Oktober 2008 auf diese Frage zurückzukommen, um über das weitere Vorgehen zu beraten. Bis dahin sollten weitere konkrete Ergebnisse in den verschiedenen für die Bürgerinnen und Bürger belangreichen Politikbereichen erzielt werden.

Im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht hebt der Europäische Rat die Wechselbeziehungen zwischen Migration, Beschäftigung und Entwicklung hervor und betont, dass es wichtig ist, die wesentlichen Sogfaktoren der illegalen Migration zu bekämpfen. Er fordert den Rat auf, seine Arbeiten zu intensivieren, damit die Vorschläge über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, über Sanktionen gegen Personen, die illegale Einwanderer beschäftigen, und über ein einheitliches Antragsverfahren und einheitliche Rechte Drittstaatsangehörige angenommen werden können.

3. AGRARPOLITIK 2008

Die Agrar- und Ernährungswirtschaft in der EU stellt 19 Millionen Arbeitsplätze. Gemäß Artikel 33 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zielt die Gemeinsame Agrarpolitik, für die die Europäische Union und die Mitgliedstaaten gemeinsam zuständig sind, darauf ab, den Verbrauchern angemessene Preise und den Landwirten ein gerechtes Einkommen zu garantieren. Diesem Zweck dienen die gemeinsamen Marktorganisationen und bestimmte Leitprinzipien, die auf der Konferenz von Stresa 1958 aufgestellt wurden: einheitliche Preise, finanzielle Solidarität und Gemeinschaftspräferenz.

In den letzten Jahren kamen aber zahlreiche weitere Aspekte hinzu: in der Land- und Forstwirtschaft sowie den damit zusammenhängenden Sektoren sind zahlreiche Umweltnormen einzuhalten. Gleichzeitig soll die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums und zum Ausbau der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen in den ländlichen Gebieten beitragen. Und schließlich kommt der GAP und der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums eine zentrale Rolle bei der Bewältigung neuer Herausforderungen wie z. B. des Klimawandels zu.

Die GAP soll in den nächsten Jahren weiter reformiert werden; im folgenden Kapitel soll ein Überblick der Arbeiten an dieser Reform geboten werden.

Am 20. November 2007 hat die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Vorbereitung auf den GAP-Gesundheitscheck“ angenommen. Es geht darum, ob die gemeinsame Agrarpolitik GAP den Herausforderungen einer erweiterten EU entspricht. Nach einer öffentlichen Konsultation, bei der die Kommission zahlreiche Beiträge (85) von Interessengruppen (von Landwirtschafts- und Umweltverbänden bis zur Industrie) aus den Mitgliedstaaten erhielt, wurden nun neue Rechtsvorschlüsse vorgelegt, die am 20. 5. 2008 veröffentlicht worden sind. Es wird vorgeschlagen, die Gemeinsame Agrarpolitik weiter zu modernisieren und zu vereinfachen, noch verbleibende Beschränkungen sollen aufgehoben werden, damit die Landwirte besser auf die steigende Nachfrage nach Lebensmitteln reagieren können. Durch diesen GAP-Gesundheitscheck sollen die Direktzahlungen noch weiter von der Produktion abgekoppelt werden, so dass die Landwirte in vollem Umfang auf die Marktanforderungen reagieren können. Neben vielen weiteren Maßnahmen werden die Abschaffung der Flächenstilllegung, eine schrittweise Anhebung der Milchquoten und der endgültige Wegfall der Regelung im Jahr 2015 sowie die Rückführung der Marktinterventionen gefordert. Durch diese Änderungen werden die Landwirte von unnötigen Zwängen befreit und können ihr Produktionspotenzial maximieren. Die Kommission schlägt außerdem vor, die Modulation zu erhöhen, d.h., die direkten Zahlungen an die Landwirte zu kürzen und die dadurch frei werdenden Mittel in den Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums einzustellen. Aus dem Fonds können dann Maßnahmen finanziert werden, mit denen sich die EU-Landwirtschaft

besser für neue Herausforderungen und Chancen in den Bereichen Klimawandel, Wasserbewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Vielfalt rüsten kann.

Abschaffung der Flächenstilllegung: Die Kommission schlägt vor, Landwirte in der pflanzlichen Erzeugung von der Pflicht zu befreien, 10 % ihrer Flächen stillzulegen, um so ihr Produktionspotenzial zu maximieren.

Auslaufen der Milchquotenregelung: Die Milchquotenregelung wird im April 2015 auslaufen. Um eine „sanfte“ Landung zu ermöglichen, schlägt die Kommission vor, die Quote über fünf Jahre von 2009/10 bis 2013/14 um jeweils 1 % aufzustocken.

Entkoppelung der Stützungszahlungen: Bei der GAP-Reform wurden die direkten Beihilfen für die Landwirtschaft von der Produktion „entkoppelt“, d.h., die Zahlungen waren nicht mehr an die Produktion eines bestimmten Produkts gebunden. Einige Mitgliedstaaten haben sich damals dafür entschieden, bestimmte an die Produktion gekoppelte Zahlungen beizubehalten. Die Kommission schlägt nun vor, die noch verbleibenden gekoppelten Zahlungen abzuschaffen und in die Betriebsprämienregelung einzubeziehen. Ausnahmen bilden die Mutterkuhprämie und die Prämie für Schaf- und Ziegenfleisch, wo die derzeitige gekoppelte Stützung beibehalten werden kann.

Auslaufen des „historischen Modells“: In einigen Mitgliedstaaten erhielten die Landwirte Zahlungen auf der Grundlage der Beträge, die sie während eines Referenzzeitraums erhalten

hatten. In anderen Mitgliedstaaten stützten sich die Zahlungen auf die Beträge, die die Landwirte in einer bestimmten Region während eines Referenzzeitraums je Hektar erhielten. Da es mit der Zeit immer schwerer wird, das historische Modell zu rechtfertigen, schlägt die Kommission vor, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, ein pauschaleres System einzuführen.

Ausdehnung der einheitlichen Flächenzahlungen (SAPS): Zehn der zwölf neuen Mitgliedstaaten wenden die vereinfachte Regelung für die einheitliche Flächenzahlung an. Diese Regelung sollte eigentlich im Jahr 2010 auslaufen, die Kommission schlägt aber vor, sie bis 2013 weiterzuführen.

Cross Compliance: Die Zahlungen an die Landwirte sind an die Einhaltung von Qualitätsstandards in den Bereichen Umweltschutz, Tierschutz und Lebensmittelqualität gebunden, und Landwirte, die sich nicht an diese Anforderungen halten, müssen damit rechnen, dass ihre Zahlungen gekürzt werden. Diese so genannte Cross Compliance soll vereinfacht werden, d.h., bestimmte Standards, die nicht mehr relevant sind oder nicht unter die Verantwortung der Betriebsinhaber fallen, werden aufgegeben. Gleichzeitig wird es neue Anforderungen geben, die darauf abzielen, den Umweltnutzen der Flächenstilllegung zu erhalten und die Wasserbewirtschaftung zu verbessern.

Hilfe für Sektoren mit besonderen Problemen: Zurzeit können die Mitgliedstaaten bis zu 10 % des Anteils der einzelnen Sektoren an der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen einbehalten und in dem betreffenden Sektor für Umweltschutzmaßnahmen oder für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einsetzen. Die Kommission möchte diese Regelung flexibler gestalten. Ihrem Vorschlag zufolge müssen die Mittel künftig nicht mehr in den betreffenden Sektor selbst zurückfließen, sondern können für Landwirte zur Verfügung gestellt werden, die Milch, Rindfleisch oder Schaf- und Ziegenfleisch in benachteiligten Gebieten produzieren. Eine weitere Möglichkeit wäre die Bereitstellung von Mitteln für Maßnahmen im Bereich des Risikomanagements, etwa für Ernteverversicherungsregelungen, die bei Naturkatastrophen greifen, oder für einen Fonds auf Gegenseitigkeit, der beim Ausbruch von Tierseuchen hilft. Schließlich sollen auch Länder, die derzeit die SAPS anwenden, in die Regelung einbezogen werden können.

Weniger Mittel für Direktzahlungen, mehr Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums: Derzeit werden die Zahlungen für Landwirte, die direkte Beihilfen in Höhe von über 5 000 € jährlich erhalten, um 5 % gekürzt, und der betreffende Betrag wird in den Haushalt für die Entwicklung des ländlichen Raums eingestellt. Die Kommission schlägt vor, diese Modulation bis 2012 auf 13 % anzuheben. Größere Betriebe müssten höhere Abschläge hinnehmen (zusätzliche 3 % für Betriebe, die mehr als 100.000 € pro Jahr erhalten, zusätzliche 6 % für Betriebe mit über 200.000 € pro Jahr und zusätzliche 9 % für Betriebe mit mehr als 300.000 € pro Jahr. Diese Mittel könnten dann von den Mitgliedstaaten für die Aufstockung von Programmen in den Bereichen Klimawandel, erneuerbare Energien, Wasserbewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Vielfalt verwendet werden.

Interventionsmechanismen: Die Instrumente zur Angebotssteuerung sollen sich nicht negativ auf die Fähigkeit der Landwirte auswirken, auf Marktsignale zu reagieren. Die Kommission schlägt daher vor, die Interventionsregelung für Hartweizen, Reis und Schweinefleisch abzuschaffen, die Intervention für Futtergetreide auf null festzusetzen und für Brotweizen, Butter und Magermilchpulver Ausschreibungsverfahren einzuführen.

Zahlungsuntergrenzen: Die Mitgliedstaaten sollen entweder einen Mindestbetrag von 250 € oder eine beihilfefähige Mindestfläche von mindestens 1 Hektar je Betrieb oder beides anwenden.

Sonstige Maßnahmen: Eine Reihe kleinerer Stützungsregelungen wird entkoppelt und in die Betriebsprämienregelung einbezogen. Für Hanf, Trockenfutter, Eiweißpflanzen und Nüsse soll dies sofort geschehen; für Reis, Stärkekartoffeln und lange Flachsfasern soll es einen Übergangszeitraum geben. Die Kommission schlägt außerdem vor, die Energiepflanzenregelung abzuschaffen.

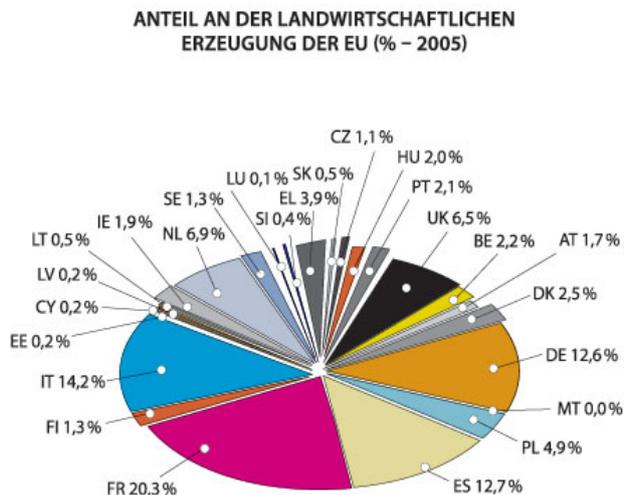
Österreichische Position

Laut Aussagen aus dem österreichischen Landwirtschaftsministerium werden die Vorschläge der EK weitgehend als positiv bewertet. Insbesondere durch die Möglichkeit, beim Modell der einheitlichen Betriebsprämie zu bleiben und die weitere Koppelung der Produktion in den Berggebieten an die Mutterkuhprämie werden wichtige Forderungen berücksichtigt. Kritisiert wird aber, dass die progressive Modulation zwar in die richtige Richtung geht,

sie ist allerdings zu hoch. In Österreich fallen rund 60% der Betriebe unter die 5.000 Euro - Grenze. Nur insgesamt 70 Betriebe waren Nutznießer in den Direktzahlungskategorien von 100.000 bis 300.000 € Direktzahlungen. Befürchtet wird mit dieser Kürzung eine Schwächung der ersten Säule der Agrarpolitik und auch der damit verbundenen fehlenden Planungssicherheit für die Landwirtschaft (Die erste Säule der GAP bilden die Gemeinsamen Marktordnungen, die die Märkte stabilisieren sollen, um den Landwirten ein verlässliches Einkommen zu garantieren und eine kontinuierliche Versorgung der europäischen Verbraucher sicherzustellen. Als zweite Säule wurde 2000 die ländliche Entwicklung eingeführt).

Auch gegen die Erhöhung der Milchquoten um 1% jährlich spricht sich das Landwirtschaftsministerium aus und würde flexiblere Übergangsmaßnahmen bevorzugen, außerdem fehlen Übergangsmaßnahmen beim Auslaufen der Milchquotenregelung.

Die Beschlussfassung dieser Vorschläge auf europäischer Ebene soll im Herbst 2008 stattfinden.



4. Umwelt und Wirtschaft: Emissionshandel in der EU

Emissionshandel ist der Handel mit *Emissionsrechten*. Emissionsrechte geben einem Land oder einem Unternehmen das Recht, eine bestimmte Menge Treibhausgase (oder andere Schadstoffe) auszustoßen. Grundgedanke ist also, den Verbrauch von Treibhausgasen als handelbare Ware darzustellen um so eine Reduktion von Schadstoffen zu erreichen. Von diesem System des Emissionshandels sind allein in Österreich 252 Unternehmen erfasst.

Obwohl das Kyoto-Protokoll erst 2012 ausläuft, haben die Vorarbeiten für ein Nachfolgeabkommen bereits begonnen. Die EU will sicherstellen, dass ab 2013 das System des Emissionshandels ebenfalls zentral ist und hat im Jänner 2008 Vorschläge zur Weiterentwicklung des Emissionshandels vorgelegt. Im Ergebnis sind daher bis 2012 die Regelungen bereits vorhanden. Der Prozess der Regelung für die Zeit ab 2013 hat aber soeben begonnen.

1. Hintergrund

Im Protokoll von **Kyoto** haben sich die entwickelten Staaten 1997 dazu verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2012 um 5% gegenüber 1990 zu senken. Die EU übernahm eine gemeinsame Reduktionsverpflichtung von 8%. Das Protokoll ist im Oktober 2004 nach der Unterzeichnung Russlands in Kraft getreten. Die erste „Kyoto-Phase“ läuft bis 2012; für die Zeit danach ist ein Folgeabkommen zu schließen.

Das Protokoll definiert drei Instrumente zur Erreichung der Ziele:

- Emissionshandel;
- Gemeinsame Projekte zwischen Industriestaaten;
- Projekte zwischen Industrie- und Drittländern.

Für die **EU** ergibt sich aus diesen Zahlen eine **Reduktionsverpflichtung** von etwa 265 Mio. Tonnen CO₂ bis 2012. Diese Marke wurde 1998 in einem Lastenteilungsabkommen unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt und mit den Beitritten jeweils modifiziert.

Emissionshandel bedeutet, dass **CO₂** einen **Preis** bekommt. Zunächst werden erlaubte Emissionsmengen verbindlich festgelegt. Zweitens werden diese Mengen an die Sektoren verteilt, die dem Emissionshandel unterliegen. Drittens werden die Emissionsmengen an die einzelnen Unternehmen vergeben.

Dabei wird Knappheit geschaffen. Es werden weniger Emissionsberechtigungen ausgegeben als die Unternehmen bei unverändertem Emissionsverhalten benötigen.

Diese Deckungslücke muss durch eigene (emissionsmindernde) Maßnahmen oder den Zukauf von Emissionsmengen ausgeglichen werden. Damit kann ein Unternehmen selbst in Minderungsmaßnahmen investieren und überschüssige Zertifikate verkaufen oder, wenn, die günstiger ist, Emissionsmengen kaufen. Dadurch werden die Emissionsminderungen dort erbracht, wo die Kosten der Emissionsverringerung am geringsten sind.

Schätzungen haben ergeben, dass sich auf diese Weise die Kosten der Erreichung der Ziele gegenüber ordnungsrechtlichen Maßnahmen halbieren.

Darüber hinaus sieht das Kyoto-Protokoll vor, dass mit den beiden anderen Instrumenten (gemeinsame emissionsmindernde Projekte) Unternehmen „Gutschriften“ ausgestellt werden können, die wie verfügbare Emissionsmengen behandelt werden.

2. Das EU-Emissionshandelssystem (ETS)

Obwohl die erste Kyoto-Handelsperiode erst 2008 beginnt, startete die EU bereits 2005. Die Phase bis 2007 war dabei als „Lernphase“ gedacht.

Die Rechtsgrundlagen wurden mit der Emissionshandelsrichtlinie vom 13. Oktober 2003 geschaffen. Betroffen waren im ersten Schritt Großfeuerungsanlagen aus den Sektoren Energieerzeugung und Industrie; der Handel beschränkt sich auf CO₂.

Der Ablauf funktioniert folgendermaßen: die Mitgliedstaaten müssen ihre Emissionsmengen und Zuteilungsregeln in „Nationalen Allokationsplänen“ (NAP) festlegen. Diese müssen von der Kommission genehmigt werden. Dies führte auch zu einer Reihe von Änderungen in den vorgelegten NAPs.

Wie die Emissionsmengen (in Form von sog. „Zertifikaten“) in den jeweiligen Mitgliedstaaten vergeben wurde, war unterschiedlich, folgte aber drei grundsätzlichen Mechanismen:

- Grandfathering: Zuteilung auf Basis historischer Emissionen;
- Benchmarking: Zuteilung auf Basis der besten verfügbaren Technik;
- Auktionierung oder Zuteilung: Versteigerung der Zertifikate oder kostenlose Zuteilung.

Überschreitet ein Unternehmen das vorgegebene Limit an Emissionsrechten, musste es bis Ende 2007 pro Tonne Kohlendioxid 40 Euro pro Zertifikat (= Tonne) Strafe zahlen. Mit 2008 sind 100 Euro pro Tonne fällig. Eine Tonne auf dem Markt hat 2005-2006 zwischen 8 und 30 Euro gekostet.

Die **Erfahrungen** der ersten Phase 2005-2007 waren:

- Es wurden zu viele Zertifikate ausgegeben. Nur vier Staaten (darunter Österreich) haben angemessene Mengen ausgegeben.
- Preisbildung: Eingepreist wurden in der Praxis die tatsächlichen Marktpreise der Zertifikate und nicht, wie erwartet, die Beschaffungsdifferenz zwischen den kostenlos zugeordneten Zertifikaten und dem tatsächlichen Zukaufsbedarf. Zertifikate haben einen realen wirtschaftlichen Wert, egal ob sie kostenlos zugeteilt oder gekauft werden. Sie werden entweder „verbraucht“ oder verkauft. Es besteht daher die Gefahr, dass kostenlos zugeordnete Rechte gänzlich als tatsächliche Kosten eingepreist werden um damit erhebliche Zusatzgewinne („windfall profits“) zu generieren.

Derzeit läuft die **zweite Handelsphase 2008-2012**. Das ist auch die im Rahmen des Kyoto-Protokolls relevante Zeit. Die neuen NAPs sehen unter anderem restriktivere Vergaben von Zertifikaten vor; die Tendenz hin zu zur Versteigerung von Zertifikaten anstatt der kostenlosen Vergabe und zu Benchmarking anstelle von Grandfathering-Mechanismen.

Auch die Kommission war wesentlich strenger bei der Genehmigung der NAPs. Genehmigt wurden ca. 2,08 Mrd Zertifikate (10% weniger als beantragt; 3,5% unter den tatsächlichen Emissionen von 2005, erfasst sind ca. 12.000 Unternehmen.) Zahlreiche Staaten haben dagegen auch geklagt.

In **Österreich** sieht die Aufgabenverteilung folgendermaßen aus:

Rechtsgrundlage in Umsetzung der Richtlinie ist das Emissionszertifikatesgesetz 2004 des Bundes. Zuständige Stelle ist das Umweltministerium bzw. in dessen Auftrag das Umweltbundesamt.

Der aktuelle österreichische NAP wurde von der Kommission im April 2007 grundsätzlich (mit einigen Änderungen in Details) angenommen. An der Erstellung haben folgende Stellen/Einrichtungen mitgewirkt: BMLUFW, BMWA, BMF, Wirtschaftskammer, Industriellenvereinigung, Vereinigung der Elektrizitätsunternehmen; dazu auf fachlicher Seite WIFO, Institut für Industrielle Ökologie, Umweltbundesamt. Darin enthalten sind die 252 betroffenen Unternehmen und ihre jährlichen Zuteilungen. Dazu gehören auch zahlreiche steirische Unternehmen, wie etwa Voestalpine Stahlwerk Donawitz, Sappi Gratkorn, Tondach Gleinstätten oder Brau Union Puntigam Graz.

In Österreich werden dabei **98,8%** der Zertifikate **gratis** zugeteilt und ca. 400.000 Zertifikate versteigert.

3. Die geplante Regelung ab 2013

Im Jänner 2008 wurde der Entwurf einer **Revison der EU-Emissionshandelsrichtlinie** für die Zeit nach 2012 vorgestellt.

Im März 2007 kamen die EU-Staats- und Regierungschefs überein, dass sie bis 2020 die gesamten Treibhausgasemissionen um 20% im Vergleich mit 1990 senken wollten. Die Kommis-

sion ist der Meinung, dass dies eine wesentlich striktere Reduzierung der Industrie-Emissionen verlange. Dies ist daher auch das Ziel des Richtlinienentwurfs.

Die wichtigsten Elemente des Entwurfs sind:

- Bis **2020 Begrenzung der gesamten industriellen Emissionen in der EU auf 21% unterhalb der Werte von 2005**- das heißt maximal 1720 Millionen Lizenzen – mit einer Reduzierung der Gesamtzahl der Lizenzen ab 2013 um jährlich 1,74%. Die EU-weite Zielvorgabe ersetzt die gegenwärtigen 27 nationalen Vorgaben.
- **Erweiterung des Geltungsbereich** des Systems auf **neue Branchen**, einschließlich Luftfahrt, Petrochemikalien, Ammoniak und den Aluminiumsektor, sowie auf **zwei weitere Gase** (Stickoxide und Perfluorkarbone), so dass rund 50% aller EU-Emissionen betroffen sein würden. Straßenverkehr und Schifffahrt bleiben ausgeschlossen, obwohl letztere vermutlich zu einem späteren Zeitpunkt eingeschlossen werden wird. Landwirtschaft und das Forstwesen bleiben ebenfalls außen vor, weil es Schwierigkeiten in Bezug auf die genaue Emissionsmessung dieser Branchen gibt.
- **Sektoren, die nicht in das ETS eingebunden werden**, wie Verkehr, Bauwesen, Landwirtschaft und die Abfallwirtschaft, sollen **bis 2020 ihre Emissionen um durchschnittlich zehn Prozent reduzieren**. Um dies zu erreichen, hat die Kommission nationale Zielvorgaben festgelegt, die auf Grundlage der Bruttosozialprodukte der Länder berechnet wurden. Wohlhabendere Staaten sind aufgefordert, größere Einschnitte vorzunehmen – bis zu 20% im Fall von Dänemark, Irland und Luxemburg -, während von ärmeren Ländern (vor allem Portugal, sowie alle Staaten außer Zypern, die der EU 2004 beitraten) erwartet wird, dass ihre Emissionen in diesen Bereichen zunehmen – bis hin zu 19% und 20% für Rumänien und Bulgarien, um ihre Wachstumsannahme bezüglich des Bruttosozialprodukts zu berücksichtigen.
- **Kleinere Anlagen**, die weniger als 10 000 Tonnen CO₂ pro Jahr ausstoßen, wird erlaubt werden, sich vom ETS auszunehmen, wenn alternative Reduzierungsmaßnahmen ergriffen werden.
- Industrielle Treibhausgasemissionen, die dank sogenannter **Kohlenstoffbindung und -speicherung** (Carbon capture and storage, CCS) nicht in die Atmosphäre gelangen können, werden als nicht emittiert im Emissionshandelssystem angesehen.
- **Versteigerung**: Der Vorschlag sieht eine große Zunahme von Versteigerungen ab 2013 vor. Während gegenwärtig 90% der Lizenzen an Industrieanlagen kostenlos abgegeben werden, stellt der Text fest, dass **„2013 rund 60% aller Zertifikate versteigert werden“**. Er fügt hinzu, dass „für den Energiesektor Versteigerungen ab 2013 zur Regel werden“ sollten.
- Nichtsdestotrotz könnten **bestimmte energieintensive Sektoren auf lange Sicht ihre gesamten Lizenzen weiterhin kostenlos erhalten**, wenn die Kommission feststellt, dass „möglicherweise ein hohes Risiko besteht, dass CO₂-Emissionen verlagert werden“, das heißt in Drittstaaten, mit weniger stringenten Klimaschutzgesetzen. Von dieser Maßnahme betroffene Branchen müssen noch festgelegt werden.
- Die **Verteilungsmethode für kostenlose Lizenzen** wird zu einem späteren Zeitpunkt durch ein Expertengremium der Kommission entwickelt werden (durch das sogenannte Komitologie-Verfahren). Die Kommission stellt nichtsdestotrotz fest: „So kann beispielsweise spezifiziert werden, dass die Zuteilung auf Eckwerten (sogenannten Benchmarks) beruhen muss. Solche Regeln würden Anlagenbetreibern zugutekommen, die frühzeitig tätig geworden sind und ihre Treibhausgase gesenkt haben, entsprächen mehr dem Verursacherprinzip und böten einen größeren Anreiz für die Emissionsminderung, da die Zuteilungen nicht mehr von Emissionen aus der Vergangenheit abhängig gemacht werden.“
- **Wettbewerbsfähigkeit**: Die Richtlinie betont, dass das Risiko der ‚Kohlenstoffverlagerung‘ - und folglich die Notwendigkeit ausgleichender Maßnahmen für europäische Unternehmen – davon abhängen, ob ein internationales Abkommen alle Länder ähnlichen Maßnahmen zur Dämpfung des Klimawandels unterwerfe oder nicht. Daher verschiebt sie jede Entscheidung über mögliche Ausgleichsmaßnahmen bis 2011, wenn die Kommission eine Neubewertung der Situation vornehmen muss. Wenn kein welt-

weites Abkommen bis dahin erreicht wurde, werde eine Art „CO₂-Ausgleichssystem“ eingeführt, sei es in Form zusätzlicher kostenloser Lizenzen oder durch den Einschluss kohlenstoffreicher Importe aus Drittländern in das ETS.

- **Flexibilität und Drittstaaten:** Davon ausgehend, dass ein weltweites Abkommen zu Klimawandel erreicht wird, wird von den Mitgliedstaaten weiterhin erwartet werden, dass sie einen Teil ihres Ziels durch die Finanzierung von Projekten zur Emissionsreduzierung in Ländern außerhalb der EU erreichen (durch den CDM und JI), obwohl der Gebrauch solcher Gutschriften auf 3% der Gesamtemissionen der Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2005 beschränkt werden wird.

Da diese Entwürfe von höchster Bedeutung für Umwelt und Wirtschaft sind, werden bereits, auch in der Steiermark, Maßnahmen geplant, um unsere Interessen einbringen zu können. Wichtig erscheinen, gerade aus steirischer Sicht folgende Punkte, die im Mittelpunkt einer gemeinsamen Initiative mit Oberösterreich und anderen europäischen Industrieregionen stehen wird:

- **Klimaschutz mit Augenmaß:** Klares Bekenntnis der mitwirkenden Regionen zu den Umwelt- und Klimaschutzzielen unter Berücksichtigung der Standortsicherung für regionale Leitbetriebe.
- **Kohärenz:** Die EU-Institutionen sind aufgefordert, die Kohärenz zwischen den Ver-

pflichtungen zum Klimaschutz, der Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit europäischer Betriebe und der Beschäftigung in Europa herzustellen.

- **Fairness:** Anerkennung bisher geleisteter und zukünftiger Umweltinvestitionen und eine möglichst rasche Klärung der Zuteilungsregeln vor 2011.
- **Verlässliche Rahmenbedingungen und Planungssicherheit:** Sofortige Festlegung der Maßnahmen nach Artikel 10b des Kommissionsvorschlages als maßgebliche Voraussetzung für anstehende Investitionsentscheidungen und zur Verhinderung der Abwanderung ganzer Industriezweige aus der EU.
- **Rasche Entscheidungsgrundlagen:** Die EU-Kommission sollte so rasch als möglich im Jahr 2008, jedenfalls aber noch vor März 2009 einen Optionsbericht/vorläufige Einschätzung/Szenarien vorlegen, wie sich das neue Handelssystem auf die einzelnen (energieintensiven) Wirtschaft-/Industriesektoren auswirken wird.